

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Berufspädagogik für Gesundheitsberufe, M.A.
Hochschule:	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Standort:	Senftenberg
Datum:	12.12.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines belastbaren Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dabei ist das wissenschaftliche als auch das nichtwissenschaftliche Personal zu berücksichtigen. Für die zu besetzenden Professuren der Pflegewissenschaft und -didaktik sowie Pflegewissenschaft ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens vorzulegen. Sofern die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Auflage zu § 12 Abs. 2 und 3 StudAkkV

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die personelle Ausstattung ist unbedingt aufzustocken. Dies betrifft sowohl das wissenschaftliche als auch das nichtwissenschaftliche Personal (beispielsweise für die Administration und Betreuung der Skills Labs. Die Ausschreibung der zwei geplanten Professuren (Pflegerwissenschaft und -didaktik sowie Pflegerwissenschaft) muss nachgewiesen werden."

Der Akkreditierungsrat kann die Bewertung und den Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums vollumfänglich nachvollziehen. Er erteilt die Auflage angepasst an seine Spruchpraxis und verweist für deren weitere Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

